

Abschrift
Entscheidungssammlg.
des Sen.

091

4.1

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 135/71

Beschluß

in der Entschädigungsache

Unter der Nr. [REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

Bildung und Besondere der Person,

- Rechtsanwältin: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]

Präsident

Dr. [REDACTED]

vertreten durch das Landesentschädigungsamt Saarbrücken,
Brauerstraße 25,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der 1a. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 6. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BFG liegt nicht vor.

Der Kläger, dessen Entschädigungsansprüche durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 16. November 1961 zurückgewiesen sind, meldete am 1. September 1967 erneut Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit, Freiheit und in beruflichen Fortkommen an. Das Berufungsgericht nimmt zutreffend an, daß dem Kläger kein Antragsrecht über den 30. September 1966 hinaus eröffnet war: Die zweite Anmeldung hat die Fristen des Art. III Nr. 1 Abs. 1, 4 und Art. IV Nr. 1 Abs. 1 BFG-Schluss nicht gewahrt. Ein gemäß Art. III Nr. 1

8500

• **Stress** •

Abg. 5 wird -sollte ein solches Antragrecht bei Aufhebung
der Verordnung des § 11 Abs. 2 nicht gegeben, kann der
Lager-Inhaber (Inhaber), in dem der Lager-
festgehalten worden war, mit nach der abschließenden Be-
stimmung des § 12 Abs. 2 Abs. 2 und des § 13
Kriegsverordnung vom 10. Januar 1970 (BBl. I, 69) nicht als
konfiszionaler im Sinne des § 31 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 1
aufgeführt wird. Es besteht keine Möglichkeit von Einwirkung
auf die Bestimmung und die Befreiung der Lagerbestände der
Lagerbestände zu stehen einer einseitigen Befreiung nach-

Figure 1




 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

Available on the
App Store
JLaw – für iOS